

Titel der Drucksache:

Bildung der Haushaltsreste im
 Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2021

Drucksache

0476/22

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.03.2022 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung 2021 bildet die Stadtverwaltung auch Haushaltsreste. Der Stadtrat oder seine Ausschüsse sind daran nicht unmittelbar beteiligt. Durch die Bildung der Haushaltsreste wird die Jahresrechnung erheblich beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Mit welcher Begründung bzw. auf rechtlichen Grundlage wurden bisher der Stadtrat und seine Ausschüsse bei der Bildung der Haushaltsreste durch den Oberbürgermeister nicht beteiligt und unter welchen Bedingungen wäre eine solche Beteiligung aus Sicht des Oberbürgermeisters geboten?
2. In welcher Höhe und mit welcher Begründung im Einzelfall wurden im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresrechnung 2021 Haushaltseinnahme- und -ausgabereste gebildet (bitte Einzelaufstellung)?
3. In welcher Höhe und mit welcher Begründung wurden Haushaltsreste aus den Jahren 2019 und 2020 nicht in Anspruch genommen, also in Abgang gestellt (bitte Einzelaufstellung)?

Anlagenverzeichnis

23.03.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

